

**Ordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin  
vom 07.07.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), und der §§ 5 Abs. 6, 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2022 (GV. NRW. S. 739), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin der Westfälischen Wilhelms-Universität richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) mit den nachstehenden Maßgaben.

**§ 2  
Kriterien**

- (1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Zusätzliche Eignungsquote) werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
  - bis zu 90 Punkte für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS)
  - 10 Punkte für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 1
  
- (2) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschulen) werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
  - Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung: bis zu 56 Punkte
  - Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS): bis zu 40 Punkte
  - 3 Punkte für eine anerkannte praktische Tätigkeit (Dienste) gemäß Anlage 2
  - 1 Punkt für eine außerschulische Leistung (Preise) gemäß Anlage 2

**§ 3  
Vergabe der Studienplätze in ZEQ und ADH Quoten**

- (1) Unterlagen, die in der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 Studienplatzvergabeverordnung bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

- (2) In der Zusätzlichen Eignungsquote und im Auswahlverfahren der Hochschulen wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß den Vorschriften dieser Ordnung berechnet werden.

#### **§ 4**

#### **Ranggleichheit in ZEQ oder ADH**

Besteht in der Zusätzlichen Eignungsquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los. § 14 der Muster-Studienplatzvergabeverordnung gilt entsprechend.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023 Anwendung.
- (2) Die Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 09.04.2021 (AB Uni 35/2021) tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2022 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 07.07.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

## **Anlage 1: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten**

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin**

Altenpfleger/in  
 Anästhesietechnische/r Assistent/in  
 Arzthelfer/in  
 Biologielaborant/in  
 Chemielaborant/in  
 Diätassistent/in  
 Ergotherapeut/in  
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
 Hebamme/Entbindungspfleger  
 Kinderkrankenschwester/-pfleger  
 Krankenschwester/-pfleger  
 Logopäde/Logopädin  
 Medizinische/r Fachangestellte/r  
 Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
 Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in  
 Medizinlaborant/in Notfallsanitäter/in  
 Operationstechnische/r Angestellte/r  
 Operationstechnische/r Assistent/in  
 Orthoptist/in Pflegefachfrau/-mann  
 Physiotherapeut/in  
 Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
 Rettungsassistent/in  
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

### **Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin**

Altenpfleger/in  
 Anästhesietechnische/r Assistent/in  
 Arzthelfer/in  
 Biologielaborant/in  
 Chemielaborant/in  
 Diätassistent/in  
 Ergotherapeut/in  
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in  
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in  
 Hebamme/Entbindungspfleger  
 Kinderkrankenschwester/-pfleger  
 Krankenschwester/-pfleger  
 Logopäde/Logopädin  
 Medizinische/r Fachangestellte/r  
 Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik  
 Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)  
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in  
 Medizinisch-technische/r  
 Radiologieassistent/in

Medizinlaborant/in  
Notfallsanitäter/in  
Operationstechnische/r Angestellte/r  
Operationstechnische/r Assistent/in  
Orthoptist/in  
Pflegefachfrau/-mann  
Physiotherapeut/in  
Radiologisch-technische/r Assistent/in (RTA)  
Rettungsassistent/in  
Stomatologische Schwester  
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in  
Zahnarzhelfer/in  
Zahnärztliche Helfer/in  
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r  
Zahntechniker/in

**Anlage 2: Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

(1) Berücksichtigt werden nur

Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade

Jugend forscht – Biologie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Chemie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)